



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. Februar 2014
(OR. en)**

6107/14

SOC 80

BERATUNGSERGEBNISSE

der Gruppe "Sozialfragen"
vom 4. Februar 2014

Nr. Komm.dok.: 16118/13 (COM(2013) 740 final)

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über einen Dreigliedrigen Sozialgipfel
für Wachstum und Beschäftigung

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Beschlussentwurf in der aus den Beratungen der Gruppe "Sozialfragen" vom 4. Februar hervorgegangenen Fassung.

FR, NL und SK haben Prüfungsvorbehalte zu den Ergebnissen der Beratungen und – angesichts der Rechtsgrundlage (Artikel 352 - Zustimmungsverfahren) – zum Verfahren eingelegt.

UK hält an einem allgemeinen Prüfungsvorbehalt fest.

CZ, DE, MT und UK haben Parlamentsvorbehalte eingelegt.

Entwurf

**eines BESCHLUSSES DES RATES
über einen Dreigliedrigen Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 352,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsaktes an die nationalen Parlamente,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 EUV wirkt die Europäische Union auf eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft hin, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt.
- (2) Nach Artikel 9 AEUV trägt die Union bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen deren sozialer Dimension Rechnung, insbesondere den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie mit einem hohen Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (3) Nach Artikel 152 AEUV anerkennt und fördert die Union die Rolle der Sozialpartner auf Ebene der Union, sie fördert den sozialen Dialog und achtet dabei die Autonomie der Sozialpartner.
- (4) Um die Konzertierung auf hochrangiger Ebene mit den EU-Sozialpartnern über die globale Strategie, die durch den Europäischen Rat von Lissabon vom 23. und 24. März 2000 eingeführt wurde, zu fördern, hat die Union einen Dreigliedrigen Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung eingerichtet, der nunmehr laut Artikel 152 AEUV Bestandteil des sozialen Dialogs auf EU-Ebene ist.
- (5) Die Union und die Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, im Rahmen einer integrierten Strategie zur Förderung des EU-Potenzials für Wachstum und Beschäftigung im Zeitraum 2010 bis 2020 – der Strategie Europa 2020 – zusammenzuarbeiten. Angestrebt wird eine verbesserte Koordinierung zwischen nationalen und europäischen Maßnahmen.
- (6) Die Union hat die Notwendigkeit erkannt, die Mitverantwortung der Sozialpartner für die Strategie Europa 2020 und ihre diesbezügliche Einbindung zu fördern, damit sie aktiv an der Umsetzung der Strategieziele mitwirken können.
- (7) In der Verordnung (EU) Nr. 1175/2011 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken wird unterstrichen, dass die Sozialpartner im Rahmen des Europäischen Semesters gegebenenfalls bei der Erörterung der zentralen politischen Fragen gemäß den Bestimmungen des AEUV und den nationalen rechtlichen und politischen Regelungen eingebunden werden sollen.
- (8) In seinen Schlussfolgerungen vom 28. Juni 2013 erklärte der Europäische Rat, dass die soziale Dimension der WWU verstärkt werden sollte; er unterstrich in diesem Zusammenhang, dass die Rolle der Sozialpartner und der soziale Dialog von zentraler Bedeutung sind. In ihrer Mitteilung (COM(2013) 690) vom 2. Oktober 2013 zur sozialen Dimension der WWU griff die Kommission daher den Aspekt der Förderung des sozialen Dialogs auf nationaler und EU-Ebene auf, kündigte einen Vorschlag für die Überarbeitung des Ratsbeschlusses aus dem Jahr 2003 an und wies darauf hin, dass sich der Dreigliedrige Sozialgipfel für die Einbindung der Sozialpartner in das Europäische Semester eignen würde.

- (9) Seit seiner Einrichtung durch den Ratsbeschluss von 2003 hat der Dreigliedrige Sozialgipfel seine Kernaufgabe – Ermöglichung der Konzertierung auf hochrangiger Ebene – erfüllt. Im Rahmen der Strategie von Lissabon (2000-2010) und im Rahmen der derzeitigen Strategie Europa 2020 hat er einen positiven Beitrag zur Förderung des sozialen Dialogs auf EU-Ebene geleistet.
- (10) In ihrer gemeinsamen Erklärung zur Einbeziehung der Sozialpartner in die wirtschafts- politische Steuerung in Europa vom 23. Oktober 2013, die auf Arbeitnehmerseite vom EGB und auf Arbeitgeberseite von BUSINESSEUROPE, vom CEEP und von der UEAPME unter- zeichnet wurde, haben die EU-Sozialpartner einen kohärenten Prozess der Konsultation der Sozialpartner im Zusammenhang mit dem Europäischen Semester gefordert und ihre Unter- stützung des Dreigliedrigen Sozialgipfels für Wachstum und Beschäftigung bekräftigt.
- (11) Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Dreigliedrigen Sozialgipfels sollten angepasst werden, um den durch den Vertrag von Lissabon bedingten institutionellen Änderungen Rechnung zu tragen, insbesondere der Einführung des Amtes des Präsidenten des Euro- päischen Rates durch Artikel 15 EUV.
- (12) Dieser Beschluss lässt die Organisation und die Funktionsweise der nationalen Systeme der Arbeitsbeziehungen und des sozialen Dialogs unberührt.
- (13) Der Vertrag sieht für die Annahme dieses Beschlusses keine anderen Befugnisse als die des Artikels 352 vor —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Aufgaben

Aufgabe des Dreigliedrigen Gipfels für Wachstum und Beschäftigung ist es, in Einklang mit dem Vertrag und unter gebührender Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Organe und Einrichtungen der Union eine kontinuierliche Konzertierung zwischen dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission und den Sozialpartnern sicherzustellen. Der Gipfel gibt den Sozialpartnern auf europäischer Ebene die Möglichkeit, im Rahmen des sozialen Dialogs einen Beitrag zu den verschiedenen Komponenten der Strategie der Union für Wachstum und Beschäftigung zu leisten. Er wird dazu beitragen, dass Synergieeffekte zwischen den Maßnahmen des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission und der Sozialpartner gefördert werden, die auf Wachstum, die Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, die Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie ein hohes Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes ausgerichtet sind. Er stützt sich dabei auf die Arbeiten und Diskussionen, die im Vorfeld zwischen dem Rat, der Kommission und den Sozialpartnern in den verschiedenen Konzertierungsgremien zu wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Fragen stattfinden.

Artikel 2
Zusammensetzung

1. Teilnehmer des Gipfels sind die Präsidenten des Europäischen Rates und der Kommission, der amtierende Ratsvorsitz, die beiden anschließenden Ratsvorsitze und die Sozialpartner, die jeweils auf höchster Ebene vertreten werden. Weitere Teilnehmer sind die für Arbeit und Soziales zuständigen Minister dieser drei Vorsitze und das für dieses Ressort zuständige Kommissionsmitglied. Nach Maßgabe der Tagesordnung können weitere Minister dieser drei Vorsitze sowie weitere Kommissionsmitglieder zur Teilnahme eingeladen werden.
2. Die Sozialpartner sind mit zwei gleich großen Delegationen vertreten, die aus je zehn Vertretern der Arbeitnehmer und zehn Vertretern der Arbeitgeber bestehen, wobei auf eine ausgewogene Beteiligung von Männern und Frauen zu achten ist.

3. Jede Delegation besteht aus Vertretern branchenübergreifender europäischer Verbände, die entweder allgemeine oder spezifischere Interessen des Aufsichts- und Führungspersonals und von kleinen und mittleren Unternehmen auf europäischer Ebene vertreten.

Für die technische Koordinierung innerhalb der Arbeitnehmerdelegation ist der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB) und für diejenige innerhalb der Arbeitgeberdelegation der Verband europäischer Unternehmen (Confederation of European Business – BUSINESSEUROPE) zuständig. Der EGB und BUSINESSEUROPE tragen in ihren Beiträgen den Stellungnahmen der spezifischen und sektoralen Organisationen gebührend Rechnung und nehmen gegebenenfalls Vertreter einiger dieser Organisationen in ihre Delegationen auf.

Artikel 3

Vorbereitung

1. Die Tagesordnung für den Gipfel wird gemeinsam vom Rat, von der Kommission und von den an den Arbeiten des Gipfels teilnehmenden branchenübergreifenden Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden festgelegt. Zu diesem Zweck finden vorbereitende Sitzungen zwischen dem Rat, der Kommission, dem EGB und BUSINESSEUROPE statt.
2. Die Tagesordnungspunkte für den Gipfel werden vom Rat "Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz" erörtert, der sich gegebenenfalls auf einen Beitrag seiner Vorbereitungsgremien stützt.
3. Die Sekretariatsgeschäfte für den Gipfel werden von der Kommission wahrgenommen. Das Sekretariat sorgt insbesondere für eine rechtzeitige Verteilung der Dokumente. Zur Vorbereitung und Durchführung der Tagungen nimmt das Sekretariat des Gipfels entsprechende Kontakte zum EGB und zu BUSINESSEUROPE auf, die die Koordinierung innerhalb ihrer jeweiligen Delegationen sicherstellen.

Artikel 4
Arbeitsweise

1. Der Gipfel tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Tagungen finden jeweils vor der Frühjahrs- und Herbsttagung des Europäischen Rates statt.
2. Der Gipfel wird gemeinsam vom Präsidenten des Europäischen Rates und vom Präsidenten der Kommission unter Beteiligung des amtierenden Ratsvorsitzes geleitet.
3. Die Tagungen des Gipfels werden in Absprache mit den Sozialpartnern von den beiden Vorsitzenden auf eigene Initiative einberufen.
4. Der Präsident des Europäischen Rates erstattet dem Europäischen Rat Bericht über die Beratungen und Ergebnisse des Dreigliedrigen Sozialgipfels.

Artikel 5
Information

Die beiden Vorsitzenden erstellen eine Zusammenfassung der Gipfelberatungen, um die betroffenen Ratsformationen, das Parlament und die Öffentlichkeit zu informieren.

Artikel 6
Aufhebung

Der Beschluss 2003/174/EG wird mit Wirkung ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Beschlusses aufgehoben.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
